



Stand: 08.10.2014

# Interpretationshilfe Clean Labelling für Fruchtsäfte- und fruchtsafthaltige Getränke

LChG- Arbeitsgruppe Fruchtsäfte und fruchtsafthaltige Getränke

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Anwendungsbereich**
- 2. Definition Clean Labelling**
- 3. Auflistung der Produktaussagen**
- 4. Voraussetzungen für die einzelnen Produktaussagen**
- 5. Fruchtabbildungen**
- 6. Vorgaben für Herkunftsangaben**
- 7. Allgemeine Vorgaben an die Etikettengestaltung**

### 1. Anwendungsbereich:

Diese Interpretationshilfe definiert das „Clean Labelling“ für Fruchtsäfte und fruchtsafthaltige Getränke

### 2. Definition Clean Labelling

Unter „Clean Labelling“ wird eine Produktaussage verstanden, die darüber informieren soll, dass bestimmte Zutaten oder Zusatzstoffe in einem Lebensmittel verwendet / nicht verwendet wurden oder bestimmte Herstellungsverfahren zur Anwendung / nicht zur Anwendung gekommen sind.

### 3. Auflistung der Produktaussagen:

- \*gemäß/ laut Lebensmittelrecht / gesetz ohne.... (s.4.1)
- ohne Zusatzstoffe (s.4.2)
- ohne Konservierungsstoffe (s.4.3)
- ohne färbende Zusätze (s.4.4)
- ohne Farbstoffe (s.4.5)
- gefärbt nur mit färbenden Lebensmitteln (s.4.6)
- nur mit natürlichen Aromen (s.4.7)
- (nur) mit natürlichen Fruchtaromen (s.4.8)
- ohne Süßungsmittel (s.4.9)
- nur mit Fruchtsüße gesüßt (s.4.10)

Hinweise:

- Die obige Ausführung ist nicht abschließend
- Bei den Produktaussagen muss es sich nicht nur um im Lebensmittelrecht definierte Aussagen handeln.
- „ohne ...“ - Produktaussagen sind so zu verstehen, dass jeglicher direkter oder indirekter (Carry Over) Zusatz von Zusatzstoffen ausgeschlossen ist. Substanzen, die auch als Zusatzstoffe verwendet werden können, aber von Natur aus vorhanden sind, sind explizit ausgenommen.

## 4. Vorraussetzungen für die Produktaussagen

### 4.1 \*gemäß/laut Lebensmittelrecht/-gesetz ohne .....

Allgemeine Vorgaben	Die Auslobung „gemäß/laut Lebensmittelrecht/-gesetz wird nur verwendet, wenn sie im gleichen Sichtfeld wie die zugehörige Auslobung steht und deutlich erkennbar ist.
---------------------	---

#### Hinweis:

Eine derartige Angabe ist immer dann erforderlich, wenn eine rechtliche Regelung diese Eigenschaft für alle gleichartigen Erzeugnisse vorschreibt.

### 4.2 ohne Zusatzstoffe

Allgemeine Vorgaben	Es werden keine Zusatzstoffe gemäß VO (EG) 1333/2008 verwendet. Auch ein Carry Over ist ausgeschlossen.
Vorgaben an Fruchtsäfte / -Nektare	Es gelten die allgemeinen Vorgaben: z.B. - kein Zusatz von Zitronensäure, Ascorbinsäure, Pektin (Ananassaft / -nektar, Maracujasaft / -nektar), bei Nektaren auch keine Verwendung von Süßungsmitteln.
Vorgabe an Fruchtschorlen	Es gelten die allgemeinen Vorgaben: z.B. - keine Säuerungsmittel - keine Konservierungsmittel
Vorgaben an fruchtsafthaltige Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

### 4.3 ohne Konservierungsstoffe

Allgemeine Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Verwendung von Konservierungsstoffen gemäß VO (EG) 1333/2008 einschließlich E 242 (DMDC)</li> <li>- kein Zusatz von Konservierungsstoffen über Zutaten (Carry Over)</li> <li>- der Zusatz von Zitronensäure sowie anderen Genusssäuren, Ascorbinsäure und Kohlensäure ist möglich</li> </ul>
Vorgaben an Fruchtsäfte/-nektare	Auslobung nur in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß / laut Lebensmittelrecht / -gesetz“ möglich (s. 4.1.)
Vorgaben an Fruchtschorlen und fruchtsafthaltige Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.4 ohne färbende Zusätze

Allgemeine Vorgaben	- kein Zusatz von Farbstoffen gemäß VO (EG) 1333/2008 - keine färbenden Lebensmittel/ Lebensmittelextrakte die nur wegen ihrer färbenden Eigenschaften verwendet werden.
Vorgaben an Fruchtsäfte / -nektare	Auslobung nur in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß/laut Lebensmittelrecht / - gesetz“ möglich (s. 4.1).
Vorgaben an Fruchtschorlen, Fruchtsaftgetränke	Bei Auslobung ist die Verkehrsüblichkeit zu prüfen.
Vorgaben an andere fruchtsafthaltige Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.5 ohne Farbstoffe

Allgemeine Vorgaben	- kein Zusatz von Farbstoffen gemäß VO (EG) 1333/2008 - färbende Lebensmittel / Lebensmittelextrakte sind zulässig
Vorgaben an Fruchtsäfte / -nektare	- Auslobung nur in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß / laut Lebensmittelrecht / -gesetz“ möglich (s. 4.1). - Ein Zusatz von färbenden Lebensmitteln ist hier nicht zulässig.
Vorgaben an Fruchtschorlen und Fruchtsaftgetränke	Bei Auslobung ist die Verkehrsüblichkeit zu prüfen.
Vorgaben an andere fruchtsafth. Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.6. gefärbt nur mit färbenden Lebensmitteln

Allgemeine Vorgaben	kein Zusatz von Farbstoffen gemäß VO (EG) 1333/2008
Vorgaben an Fruchtsäfte / -nektare	keine Auslobung möglich
Vorgaben an Fruchtschorlen und Fruchtsaftgetränke	Bei Auslobung ist die Verkehrsüblichkeit zu prüfen.
Vorgaben an andere fruchtsafth. Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.7 nur mit natürlichen Aromen

Allgemeine Vorgaben	kein Zusatz von Aromen, die nicht den Vorgaben an natürliche Aromen gemäß Art. 16 VO (EG) 1334/2008 entsprechen
Vorgaben an Fruchtsäfte / -nektare	Auslobung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. 4.8)
Vorgaben an Fruchtschorlen und Fruchtsaftgetränke	Bei Auslobung ist die Verkehrsüblichkeit zu prüfen.
Vorgaben an andere fruchtsafth. Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.8 (nur) mit natürlichen Fruchtaromen

Allgemeine Vorgaben	nur bei ausschließlicher Verwendung von natürlichen Fruchtaromen gemäß Art. 16 Abs. 4 VO (EG) 1334/2008 und ggf. deren entsprechender Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis
Vorgaben an Fruchtsäfte/-nektare	Auslobung „mit natürlichen Fruchtaromen“ nur mit dem Zusatz „gemäß / laut Lebensmittelrecht / -gesetz“ möglich (s. 4.1).
Vorgaben an Fruchtschorlen und Fruchtsaftgetränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.
Vorgaben an andere fruchtsafthaltige Getränke	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

#### 4.9 ohne Süßungsmittel

Allgemeine Vorgaben	kein Zusatz von Süßungsmitteln gemäß VO (EG) 1333/2008 möglich
Vorgaben an Fruchtsäfte	Auslobung nur in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß / laut Lebensmittelrecht / -gesetz“ möglich (s. 4.1)
Vorgaben an Fruchtnektare	nur bei brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Produkten möglich - in allen anderen Fällen: Auslobung in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß / laut Lebensmittelrecht / -gesetz“ (s. 4.1) möglich
Vorgaben an Fruchtschorlen	Bei Auslobung ist die Verkehrsüblichkeit zu prüfen.
Vorgaben an Fruchtsaftgetränke und andere fruchtsafthaltige Getränke	nur bei brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Produkten möglich In allen anderen Fällen: Auslobung in Verbindung mit dem Zusatz „gemäß/ laut Lebensmittelrecht/- gesetz“ (s. 4.1) möglich

#### 4.10 nur mit Fruchtsüße gesüßt

Allgemeine Vorgaben	nur bei ausschließlicher Süßung mit aus Früchten stammenden Zuckerarten
Vorgaben an Fruchtsäfte	keine Auslobung möglich
Vorgaben an Fruchtnektare	Auslobung möglich
Vorgaben an Fruchtschorlen, Fruchtsaftgetränke und andere fruchtsafthaltige Getränke	Auslobung möglich